



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Nicole Anger (DIE LINKE)

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Asylsuchende und geflüchtete Menschen mit Behinderung und/oder Pflegebedarf

Kleine Anfrage - **KA 8/1548**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Nicole Anger (DIE LINKE)

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

**Asylsuchende und geflüchtete Menschen mit Behinderung und/oder Pflegebedarf
Kleine Anfrage – KA 8/1548**

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) obliegt nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Landesregierung ist vor diesem Hintergrund bei der Beantwortung der im Rahmen der Kleinen Anfrage gestellten Fragen auf die Übermittlung der erbetenen Angaben durch diese Kommunen angewiesen, soweit nicht entsprechende Landes- oder Bundesstatistiken vorliegen. In einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten werden Teile der abgefragten Daten nicht statistisch erfasst. Es müsste in diesen Fällen eine einzelfallbezogene Recherche erfolgen. Die einzelfallbezogene Recherche würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in den betroffenen kommunalen Behörden, die für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Landesregierung kam daher bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits jeweils zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Fragen unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit nicht zu leisten ist. Soweit im Rahmen der Erhebung der angefragten Informationen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten einzelne dieser Kommunen mitgeteilt haben, dass aus den vorgenannten Gründen keine Angaben zu den Fragen gemacht werden können,

ist dies in den nachfolgenden Übersichten jeweils durch die Bezeichnung „k. A.“ (keine Angabe) gekennzeichnet.

Soweit nach Asylsuchenden und Geflüchteten gefragt ist, bezieht sich die Beantwortung auf alle Ausländer, die nach § 1 AsylbLG Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind sowie darüber hinaus auf Personen mit bereits zuerkanntem Schutzstatus, die aufgrund ihrer Aufenthaltstitel leistungsberechtigt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind.

Frage 1:

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Zahl der Asylsuchenden und Geflüchteten mit Behinderung, die in Sachsen-Anhalt leben? Wie viele davon sind

- a. Asylsuchende und Geflüchtete mit Sehbeeinträchtigung und Blindheit,**
- b. Asylsuchende und Geflüchtete mit Gehörlosigkeit,**
- c. Asylsuchende und Geflüchtete mit körperlichen Beeinträchtigungen/Behinderungen,**
- d. Asylsuchende und Geflüchtete mit chronischen Erkrankungen,**
- e. Asylsuchende und Geflüchtete mit Traumatisierungen und weiteren psychischen Erkrankungen,**
- f. Asylsuchende und Geflüchtete mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen,**
- g. Asylsuchende und geflüchtete Kinder und Jugendliche mit Behinderung,**
- h. Asylsuchende und Geflüchtete mit weiteren Einschränkungen?**

Antwort auf Frage 1:

Die Angaben in der nachfolgenden Übersicht sind nach den unter den Buchstaben a bis h der Frage genannten Beeinträchtigungen spezifiziert und beziehen sich auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	In Sachsen-Anhalt lebende Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit Behinderung							
	1 a.	1 b.	1 c.	1 d.	1 e.	1 f.	1 g.	1 h.
Altmarkkreis Salzwedel	*2	0	0	*15	*10	0	0	*10
Anhalt-Bitterfeld	3	0	1	0	1	3	1	0
Börde					k. A.			
Burgenlandkreis					k. A.			

Dessau-Roßlau	0	0	1	2	2	1	6	0
Halle (Saale)	3	0	6	k. A.	17	7	5	k. A.
Harz	0	0	1	3	0	0	1	4
Jerichower Land	0	0	2	0	4	1	0	0
Landeshauptstadt Magdeburg								k. A.
Mansfeld-Südharz								k. A.
Saalekreis								k. A.
Salzlandkreis								k. A.
Stendal								k. A.
Wittenberg								k. A.

* = geschätzt

Frage 2:

In welcher Art und Weise werden bei der Ankunft von Asylsuchenden und Geflüchteten ihr Unterstützungsbedarf bezüglich einer Behinderung systematisch erfasst und berücksichtigt? Wenn nicht, warum?

Antwort auf Frage 2:

Alle Asylsuchenden, die in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Erstaufnahme aufgenommen werden, werden im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST) nach § 62 Asylgesetz (AsylG) ärztlich untersucht. Nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie), kommt besonders schutzbedürftigen Asylbewerbern innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt ein erhöhter Schutz zu. Der Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit wird daher während des Aufnahmeprozesses in der ZAST besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Wird bei Aufnahme einer Person in der ZAST eine Vulnerabilität im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie festgestellt, werden die Bedarfe ermittelt. Offensichtlich schutzbedürftige Personen, wie z. B. Familien mit Kindern, allein oder allein mit Kindern reisende Frauen, ältere Personen oder Personen mit erkennbaren Erkrankungen oder sonstigen körperlichen Beeinträchtigungen, werden bereits bei der Erstregistrierung als besonders schutzbedürftige Personen identifiziert und in gesonderten Bereichen der Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und über zielgruppenspezifische Angebote informiert. Eine Erfassung der Unterstützungsbedarfe erfolgt durch die Sozialarbeiter in der ZAST. Es wird auf die Antwort auf Frage 7 verwiesen.

Frage 3:

Wie werden Asylsuchende und Geflüchtete mit Behinderung bei und nach ihrer Ankunft entsprechend ihrer Bedarfe durch das Land und die Kommunen unterstützt?

Frage 4:

Welche Versorgungsansprüche haben Asylsuchende und Geflüchtete mit Behinderung bezüglich ihrer Behinderung und welche Angebote werden für sie vorgehalten?

Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Asylsuchende sind leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und erhalten bei Hilfebedürftigkeit während der ersten 18 Monate des Aufenthalts im Bundesgebiet u. a. Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG. Diese umfassen eine medizinische Grundversorgung. Bestehen bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG besondere gesundheitliche Bedarfe, die über die von § 4 AsylbLG bereits gedeckten Bedarfe hinausgehen, ermöglicht § 6 Abs. 1 AsylbLG die Gewährung zusätzlicher Leistungen, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Die insoweit auf Grundlage von § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährten Leistungen können auch Leistungen umfassen, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Erforderlich ist stets eine Betrachtung der Umstände des Einzelfalls.

Nach einem Aufenthalt im Bundesgebiet von regelmäßig 18 Monaten bemisst sich der Leistungsumfang nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG entsprechend den Regelungen des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), sodass ab diesem Zeitpunkt eine weitgehende Gleichstellung mit Leistungsberechtigten nach dem SGB XII erfolgt.

Mit der Anerkennung einer Schutz- oder Bleibeberechtigung endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Bei fortbestehendem Hilfebedarf besteht im Anschluss ein Anspruch auf Leistungen nach den allgemeinen Fürsorgesystemen, sofern jeweils die weiteren Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Frage 5:

Wie werden die Bedarfsfeststellung und daraus folgende angemessene Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden und Geflüchteten mit Behinderung gewährleistet?

Antwort auf Frage 5:

Die Bedarfsfeststellungen und die sich daraus ergebenden Gesundheitsversorgungen erfolgen in der Regel durch behandelnde Ärzte. Bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG werden die medizinischen Dienste des Leistungsträgers einbezogen und die angemessenen Maßnahmen nach §§ 4 und 6 AsylbLG geprüft und bewilligt. Gesetzlich krankenversicherte Geflüchtete haben bei Vorliegen der im SGB V und der in den hierzu ergangenen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses genannten medizinischen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung. Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bzw. SGB IX können ihre Bedarfe mittels Antrag überprüfen lassen.

Frage 6:

Welche Kenntnis hat die Landesregierung über den Zeitraum, der vergeht, bis asylsuchende Personen mit Behinderung zum ersten Mal in den Unterstützungsstrukturen der Eingliederungshilfe ankommen?

Antwort auf Frage 6:

Die entsprechende Dauer ist abhängig vom Einzelfall. Ausschlaggebend ist insbesondere die Mitwirkung der hilfesuchenden Person sowie von Krankenhäusern und medizinischen Diensten. Ab Kenntnis greifen die verantwortlichen Strukturen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.

Frage 7:

In welcher Form setzt die Landesregierung die EU-Aufnahmerichtlinie in einem systematischen Verfahren um, um zu gewährleisten, dass die spezifischen Bedarfe von Asylsuchenden und Geflüchteten mit Behinderung erfasst werden? Wenn nicht, warum? Und wann wird beabsichtigt das wie umzusetzen?

Antwort auf Frage 7:

Die Erstaufnahme des Landes orientiert sich an den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Hierbei ist zunächst von hoher Priorität, den individuellen Schutzbedarf frühzeitig zu erkennen und zu erfassen. Hierfür steht geschultes Personal zur Verfügung, wie bspw. im sozialpädagogischen sowie im medizinischen/psychologischen Bereich. Aber auch alle anderen Mitwirkenden sind sensibilisiert, entsprechende Wahrnehmungen zu teilen, um schnellstmöglich die erforderlichen Schutzmechanismen zu entfalten. Mit dem Meldebogen Schutzbedürftigkeit wurde in der ZAST ein Instrument etabliert, welches ermöglicht, dass die erforderlichen Informationen zum Schutz der Betroffenen den handelnden Akteuren einheitlich, zeitnah und konkret vorliegen. In Bezug auf das oft recht schwierige Erkennen von Geflüchteten mit Behinderungen gibt er für die Akteure in der Erstaufnahme u. a. entsprechende, z. B. von Helfern, Familienangehörigen oder den Betroffenen selbst berichtete, Hinweise zur Identifizierung. Zu diesen Hinweisen gehören:

- Einschränkungen und Beeinträchtigungen, die die Alltagsbewältigung erschweren,
- Vorliegen eines Unfalls, einer schweren Krankheit oder einer Verletzung, angeborene Erkrankungen oder frühere Operationen,
- Erforderlichkeit regelmäßiger Einnahme von Medikamenten und spezifischer Ernährung (Klärung, welche Art von Medikamenten und zu welchem Zweck und welche Art der Ernährung),
- regelmäßige Arztbesuche, u. a. im Herkunftsland (Klärung, wo, welche und zu welchem Zweck [Diagnosen] und welche Empfehlungen gegeben wurden),
- Bedarf an Heil- und Hilfsmitteln zur Fortbewegung, bspw. Gehhilfen oder Rollstuhl,
- Bedarf an Hilfsmitteln zur Sinneswahrnehmung, bspw. Sehhilfen und Hörrhilfen,
- Bedarf an anderen Heil- und Hilfsmitteln, bspw. Katheter,
- besonderer Pflegebedarf oder Bedarf an Unterstützung zur Bewältigung des Alltags, bspw. bei Mobilisierung, Hygiene, Nahrungsmittelaufnahme, etc.,
- Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises aus dem Herkunftsland.

Die Bedarfe von Schutzsuchenden mit Behinderungen können sehr spezifisch sein. Daraus resultieren unterschiedliche Handlungsempfehlungen, die in der ZAST auf Grund langjähriger Erfahrung zur Anwendung kommen. So muss ggf. bereits von Anfang an, mit dem Ankommen in der Erstaufnahme, eine geeignete und ggf. barrierefreie

Unterbringung gewährleistet sein. Schwierig wird es im Einzelfall, wenn sich ein erhöhter Pflegebedarf zeigt, der sofort besteht. In diesem Fall wird zeitnah geklärt, ob und – wenn ja – wie die pflegerische Versorgung in der Erstaufnahme geleistet werden kann. Möglicherweise wird eine Verteilung aus der Erstaufnahme erforderlich. Dann wird u. a. in Bezug auf die familiäre Situation geklärt, ob es z. B. Angehörige/Verwandte in Sachsen-Anhalt gibt, die unterstützen können und ob eine Zusammenführung im Interesse der Person gewünscht und möglich ist. Oder es ist ggf. eine Pflegeeinrichtung mit interkultureller Ausrichtung zu finden.

Darüber hinaus werden u. a. schnellstmöglich folgende Punkte geklärt:

- Notwendigkeit besonderer Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, evtl. helfender Einsatz von Mitbewohnern als Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG,
- Notwendigkeit der Bestellung einer Betreuung oder Vormundschaft,
- spezielle medizinische Bedarfe:
 - spezielle (interkulturelle) Diagnostik, Behandlung oder Medikation,
 - spezielle Nahrungsmittel (z. B. bei Nierenerkrankungen oder Allergien),
 - spezielle Therapien, wie z. B. Physio- oder Ergotherapie sowie Logopädie,
 - psychiatrische Behandlung/Psychotherapie bei seelischen Behinderungen,
 - medizinische Heil- und Hilfsmittel,
 - spezielle medizinische Geräte (z. B. Beatmungsgeräte, Absauggeräte),
- ggf. Beratung und spezifische Betreuung der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung durch die Beauftragte für Menschen mit Behinderung der ZAST zur Erfassung konkreter Bedürfnisse und Entwicklung von Lösungsansätzen für notwendige Anpassungsbedarfe.

Frage 8:

Wie viele asylsuchende und geflüchtete Personen mit besonderen Bedarfen aufgrund von Behinderung und/oder Pflege leben in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und Gemeinschaftsunterkünften? Wie wird ihren Ansprüchen dort entsprochen?

Antwort auf Frage 8:

Die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes führen keine statistischen Erhebungen im Sinne der Fragestellung.

Mit der Anmeldung der Zuweisung aus der Erstaufnahme in die Kommunen werden den Kommunen die festgestellten spezifischen Unterstützungsbedarfe von Schutzsuchenden mitgeteilt, z. B. welche Behinderung, chronische Erkrankung oder psychologische/psychosoziale/psychiatrische Auffälligkeiten vorliegen. Die Aufnahme der Betreffenden wird dann vorbereitet und entsprechend den gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt. Betreffende Personen erhalten jegliche medizinische und pflegerische Leistungen, die vom Arzt verordnet bzw. dem Gesundheitsamt bestätigt wurden. Sofern für die Personen entsprechende Pflegegutachten vorliegen, orientiert sich die Bedarfserfüllung an diesen. Bedarfsabhängig wird z. B. eine Unterbringung in einem Einzelzimmer vorgenommen, wenn notwendig mit Pflegebett und eigenen Sanitäranlagen. Im Falle einer Gehbehinderung wird bei der Unterbringung darauf geachtet, dass das Zimmer oder die Wohnung barrierearm im Erdgeschoss oder mit einem Fahrstuhl erreicht werden kann.

Die Situation in den Gemeinschaftsunterkünften stellt sich in Bezug auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nach Mitteilung der Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt dar:

Landkreis/kreisfreie Stadt	In Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit Behinderung und/oder Pflegebedarf
Altmarkkreis Salzwedel	k. A.
Anhalt-Bitterfeld	Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt über keine Gemeinschaftsunterkunft.
Börde	k. A.
Burgenlandkreis	*10
Dessau-Roßlau	Die Stadt Dessau-Roßlau verfügt über keine Gemeinschaftsunterkunft.
Halle (Saale)	4
Harz	0
Jerichower Land	0
Landeshauptstadt Magdeburg	4
Mansfeld-Südharz	0

Saalekreis	1
Salzlandkreis	*2
Stendal	8
Wittenberg	k. A.

* = geschätzt

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 9:

Welchen Zugang haben Asylsuchende und Geflüchtete zu behinderungsbedingten Leistungen wie Hör- und Sehhilfen, Prothesen, Rollstühle, Psychotherapien, Rehabilitationsleistungen u. a.?

Antwort auf Frage 9:

Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG sind nach § 4 AsylbLG sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen zu gewähren. Dies können z. B. eine Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln wie Rollstuhl, Brille, Prothese, häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe, medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation bzw. notwendige Fahrtkosten sein. Auch eine ärztlich verordnete Psychotherapie kommt als sonstige Leistung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG oder § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG in Betracht. Soweit zur Durchführung der ärztlichen Behandlung ein Dolmetscher erforderlich ist, kann auch dieser Gegenstand des Leistungsanspruchs sein. Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus, die gesetzlich krankenversichert sind, sowie Empfänger von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG (sog. Analogleistungsberechtigte) erhalten Leistungen nach den Vorgaben des SGB V.

Frage 10:

In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Landesregierung Asylsuchenden und Geflüchteten Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle etc., um einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, verweigert?

Antwort auf Frage 10:

Die Angaben in der nachfolgenden Übersicht beziehen sich auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Verweigerte Hilfsmittel bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG
Altmarkkreis Salzwedel	*30
Anhalt-Bitterfeld	k. A.
Börde	k. A.
Burgenlandkreis	k. A.
Dessau-Roßlau	0
Halle (Saale)	k. A.
Harz	0
Jerichower Land	k. A.
Landeshauptstadt Magdeburg	0
Mansfeld-Südharz	0
Saalekreis	k. A.
Salzlandkreis	k. A.
Stendal	k. A.
Wittenberg	k. A.

*= geschätzt

Gesetzlich krankenversicherte Geflüchtete haben bei Vorliegen der im SGB V und der in den hierzu ergangenen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses genannten medizinischen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung. Eine Verweigerung dieser Leistungen durch die Krankenkassen im Land ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 11:

Wie ist das mit den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätzen und im Rahmen der sozialen Teilhabe gemäß Bundesteilhabegesetz als auch mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar?

Antwort auf Frage 11:

Im Rahmen der Leistungsgewährung werden alle rechtlichen Vorgaben beachtet, so auch die allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätze sowie die UN-Behindertenrechtskonvention. Der Leistungsumfang des AsylbLG ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu bemessen und auf das zur Genesung, Besserung oder Linderung Erforderliche beschränkt.

Frage 12:

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung bezüglich der Situation Asylsuchender und Geflüchteter, die aufgrund einer Schwer- und Mehrfachbehinderung auf Pflege und 24-Stunden-Assistenzen angewiesen sind? Wie viele Personen mit diesem Bedarf leben in Sachsen-Anhalt und wie wird ihre Betreuung realisiert?

Antwort auf Frage 12:

Die Angaben in der nachfolgenden Übersicht beziehen sich auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Landkreis / kreisfreie Stadt	Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die aufgrund einer Schwer- und Mehrfachbehinderung auf Pflege und 24-Stunden-Assistenzen angewiesen sind	Realisierung der Betreuung
Altmarkkreis Salzwedel	0	
Anhalt-Bitterfeld	3	stationär
Börde	0	
Burgenlandkreis	0	
Dessau-Roßlau	1	ambulanter Pflegedienst
Halle (Saale)	4	k. A.
Harz	0	
Jerichower Land	1	ambulanter Pflegedienst
Landeshauptstadt Magdeburg	0	
Mansfeld-Südharz	k. A.	
Saalekreis	k. A.	

Salzlandkreis	1	stationär
Stendal	k. A.	
Wittenberg	k. A.	

Angaben zu gesetzlich krankenversicherten Geflüchteten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.

Frage 13:

Wie viele asylsuchende und geflüchtete Personen haben einen Pflegebedarf qua bzw. analog Pflegegrad? Wie wird dem entsprochen? Gibt es spezifische Beratung und Unterstützung?

Antwort auf Frage 13:

Pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben einen Anspruch auf Leistungen aus § 6 AsylbLG, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind bzw. – bei sog. Analogleistungsberechtigten – aus dem SGB XII. Solche Leistungen können pflegerische Hilfsmittel und Pflegesachleistungen (wie z. B. die Übernahme der erforderlichen Kosten für einen Pflegedienst oder ein Pflegeheim) sein. Die Angaben in der nachfolgenden Übersicht beziehen sich auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Landkreis/kreisfrei e Stadt	Leistungsberechtigt e nach dem AsylbLG, die einen Pflegebedarf qua bzw. analog Pflegegrad haben	Betreuung bzw. Leistungsgewährun g	Spezifische Beratung und Unterstützun g
Altmarkkreis Salzwedel	0		
Anhalt-Bitterfeld	k. A.		
Börde	0		
Burgenlandkreis	*10	Leistungsgewährung analog Pflegegutachten	k. A.
Dessau-Roßlau	1	ambulanter Pflegedienst	k. A.

Halle (Saale)	14	Pflegeleistungen werden gewährt	k. A.
Harz	8	Anspruch auf Leistungen nach § 6 Abs. 2 AsylbLG, Pflegeleistungen werden gewährt	Beratung durch Sachgebiet Pflege des Landkreises
Jerichower Land	1	Betreuung noch in Klärung, Begutachtung erfolgte Ende Juni 2023	k. A.
Landeshauptstadt Magdeburg	0		
Mansfeld-Südharz	k. A.		
Saalekreis	k. A.		
Salzlandkreis	1	stationäre Betreuung	k. A.
Stendal	k. A.		
Wittenberg	k. A.		

*= geschätzt

Angaben zu gesetzlich krankenversicherten Geflüchteten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst. Sozialversicherte Geflüchtete haben Anspruch auf Pflegeleistungen bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen.

Frage 14:

Welche Schulungen erfolgen für Mitarbeitende in den unterschiedlichen Sozialbehörden zu behinderungsbedingten Bedarfen und einer menschenrechtskonformen Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes?

Antwort auf Frage 14:

Die Bediensteten der AsylbLG-Behörden besuchen in regelmäßigen Abständen leistungsrechtliche Schulungen. Zusätzlich stehen sie in einem engen Austausch mit den für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ihren Kommunen zuständigen Bediensteten. Die Bediensteten der Sozialämter werden regelmäßig geschult, z. B. durch den rehabilitationspädagogischen Fachdienst zur Ermittlung behinderungsbedingter Bedarfe mit Hilfe des E/LSA-Verfahrens.

Frage 15:

Inwiefern sind Einrichtungen und Angebote für Asylsuchende und Geflüchtete mit Behinderung barrierefrei (baulich, sprachlich, visuell, auditiv) und kommen ihrem besonderen Schutzbedürfnis nach? Bitte darstellen nach:

- a. Erstaufnahmeeinrichtung inkl. der Außen- und Nebenstellen,
- b. Neubau der Landesaufnahmeeinrichtung in Stendal,
- c. Weitere Unterkünfte für Geflüchtete,
- d. Ausländerbehörden,
- e. Integrationskurse,
- f. Sprachkurse,
- g. Einbürgerungstests.

Antwort auf Frage 15:

- a. Erstaufnahmeeinrichtung inkl. der Außen- und Nebenstellen

In der Erstaufnahme sind aus baulicher Sicht in der Hauptstelle der ZASt im Haus C barrierefreie Unterbringungsmöglichkeiten gegeben. In den Außen- und Nebenstellen ist dies teilweise gegeben. Die Möglichkeiten in der Hauptstelle werden in Kürze baulich ausgeweitet und optimiert, so dass barrierefreie Unterkünfte mit angemessener Versorgungsstruktur (barrierefreie Teeküche/Sanitär- und Gemeinschaftsräume, barrierefreier Außenbereich) ausreichend zur Verfügung stehen werden. Da diese im Schutzhause für vulnerable Personen (Haus C) angesiedelt sind, dessen Kapazitäten begrenzt sind, kann den besonderen Schutzbedürfnissen betroffener Personen mit den vorhandenen Möglichkeiten der medizinischen, psychologischen und sprachmittelnden Versorgung in der Hauptstelle der ZASt nicht vollständig entsprochen werden. Zur Deckung des Bedarfs der Unterbringung von vulnerablen Personen wird deshalb derzeit insbesondere die Landesaufnahmeeinrichtung Bernburg genutzt.

- b. Neubau der Landesaufnahmeeinrichtung in Stendal

In der Landesaufnahmeeinrichtung Stendal werden diesbezüglich bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen geschaffen. Ein wesentlicher Grund für die Schaffung der neuen Landesaufnahmeeinrichtung in Stendal ist, dass dort spezielle barrierefreie Unterkunftsbereiche eingerichtet und sämtliche Funktionsbereiche barrierefrei ausgestaltet werden

c. Weitere Unterkünfte für Geflüchtete

Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten übermittelten Angaben im Sinne der Fragestellung sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit der Unterkünfte
Anhalt-Bitterfeld	Die vom Landkreis angemieteten Wohnungen sind in der Regel baulich nicht barrierefrei. Im Einzelfall kann dies bei einer Wohnung möglich sein. Bei Bedarf wird eine entsprechende Wohnung gesucht. Informationen zu anderen Aspekten der Barrierefreiheit (sprachliche, visuelle, auditive) liegen nicht vor.
Börde	Die vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis sind baulich nicht barrierefrei. Sollten Schutzsuchende mit körperlicher Behinderung zugewiesen werden, wird dies entsprechend berücksichtigt. Sprachlich decken die Unterkünfte durch die dort beschäftigten Heimleiter, Sozialarbeiter und Sprachmittler verschiedenste Nationalitäten ab. Sollte eine Unterkunft den benötigten Bedarf der Schutzsuchenden nicht decken, kann ein Umzug in eine andere Unterkunft mit den benötigten Gegebenheiten veranlasst werden. Die vom Landkreis angemieteten Wohnungen sind lediglich begrenzt barrierefrei. Es gibt nur einige Wohnungen, z. B. im Erdgeschoss mit Rampen oder Fahrstühlen. Besteht ein weiterer Bedarf an barrierefreien Wohnraum, erfolgt eine entsprechende Verfügbarkeitsabfrage bei den Wohnungsbauunternehmen im Landkreis. Die Betreuung in den Wohnungen erfolgt direkt von den Sozialarbeitern des Landkreises Börde sowie ggf. weiteren Institutionen.
Burgenlandkreis	Eine Gemeinschaftsunterkunft ist barrieararm (Ausstattung mit Fahrstuhl).
Dessau-Roßlau	Einzelne Wohnungen der dezentralen Unterbringung sind mit Fahrstuhl ausgestattet oder befinden sich im Erdgeschoss. Diese werden vorzugsweise für die Geflüchteten mit besonderem Bedarf genutzt.
Halle (Saale)	Zwei Gemeinschaftsunterkünfte sind baulich barrierefrei. Eine Sprachmittlung wird grundsätzlich in den Gemeinschaftsunterkünften gewährleistet.
Harz	Der Landkreis hält zwei barrierefreie Wohnungen für Schutzsuchende mit Behinderung vor.
Jerichower Land	Die Gemeinschaftsunterkunft Genthin ist nicht barrierefrei, da die Zimmer nur durch eine Treppe erreichbar sind.

Landeshauptstadt Magdeburg	<p>In dem Gewaltschutzkonzept der Landeshauptstadt wird insbesondere auf das besondere Schutzbedürfnis der verschiedenen vulnerablen Personenkreise eingegangen. Es wurden damit Festlegungen getroffen wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie chronischen Erkrankungen. – Die kommunalen Unterbringungsformen halten für geflüchtete Menschen mit Behinderungen ein schützendes und förderndes Umfeld vor. Sie können je nach Möglichkeit bedarfsgerecht in den Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Wohnungen untergebracht werden. Die verschiedenen Formen der Behinderungen werden bei der Unterbringung berücksichtigt. – In einer Gemeinschaftsunterkunft besteht die Möglichkeit einer barrierefreien Unterbringung. – Falls eine barrierefreie Unterbringung schwer umzusetzen ist, werden Schutzsuchende mit Behinderung unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und ihres Aufenthaltsstaus bei der Suche nach einer privat angemieteten Wohnung aktiv unterstützt. – Sie erhalten umfassende Informationen über das deutsche Hilfesystem und die Behindertenhilfe. – Die Kooperation zu relevanten Hilfsinstanzen wird aktiv gestaltet. Die Zusammenarbeit mit folgenden Akteuren ist dabei sehr relevant: Selbsthilfe, Behindertenhilfe, Reha- und Medizintechniker, Gesundheitskräfte, Fachberatungsstellen für Gewaltopfer, Beratungsstelle für Frauen mit Behinderungen, Migrantenselbsthilfeorganisationen, fachspezifische Rechtsanwälte, Polizei, Psychologen, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen. – Die Teilnahme der Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft, z. B. im Bildungs- und Freizeitbereich wird unterstützt.
Mansfeld-Südharz	Eine Gemeinschaftsunterkunft hat einen barrierefreien Zugang in das Gebäude.
Saalekreis	Die vom Landkreis angemieteten Wohnungen und die Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis sind nicht barrierefrei.
Salzlandkreis	Es steht eine barrierefreie Wohnung zur Verfügung. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind nicht barrierefrei. Das Übergangswohnheim in Bernburg ist barrierefrei.
Altmarkkreis Salzwedel	Körperliche Einschränkungen können bei der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften nur bedingt berücksichtigt werden, da keine Einrichtung vollkommen barrierefrei ist. Auch

	der Wohnungsmarkt bietet nicht immer ausreichende Lösungen. Die Betroffenen werden von den Sozialarbeiterinnen unterstützt, z. B. bei der Terminvereinbarung bei Ärzten und ggf. auch zu Arztterminen begleitet.
Stendal	Die Gemeinschaftsunterkunft ist nicht barrierefrei. Aushänge sind alle mehrsprachig.
Wittenberg	Es ist keine Aussage möglich.

d. Ausländerbehörden

Die Angaben im Sinne der Fragestellung lassen sich im Einzelnen der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit der Ausländerbehörden
Anhalt-Bitterfeld	Die Verwaltungsgebäude der Landkreisverwaltung sind bedingt baulich barrierefrei, ein barrierefreier Zugang ist möglich. Informationen zu anderen Aspekten der Barrierefreiheit (sprachliche, visuelle, auditive) liegen nicht vor. Unterstützung wird im Einzelfall von den Mitarbeitern der Beratung und Betreuung gegeben.
Börde	Die Ausländerbehörde ist baulich barrierefrei. Die besonderen sprachlichen, visuellen und auditiven Bedürfnisse jedes Schutzsuchenden werden berücksichtigt bzw. es wird individuell darauf eingegangen.
Burgenlandkreis	Der Beratungsraum in der Ausländerbehörde ist barrieararm.
Dessau-Roßlau	Über Nutzung des Fahrstuhls der Ausländerbehörde sind die Räume zugänglich.
Halle (Saale)	Die Ausländerbehörde ist baulich und sprachlich barrierefrei. Es wird grundsätzlich eine Sprachmittlung in der Ausländerbehörde gewährleistet.
Harz	<p>Der Zugang zur Außenstelle der Ausländerbehörde, welche für Asylsuchende zuständig ist, die in der ZASt untergebracht sind, ist nicht barrierefrei.</p> <p>Das Hauptgebäude der Ausländerbehörde ist zum Teil barrierefrei. Rollstuhlfahrer können ohne Probleme durch eine rollstuhlgerechte Rampe und einen Treppenlift in die Räumlichkeiten der Ausländerbehörde gelangen. Sollten uns besondere Bedürfnisse der Personen bekannt sein, ergreifen wir im Vorfeld geeignete Maßnahmen, um den Besuch in der Ausländerbehörde so problemlos wie möglich zu gestalten.</p> <p>Folgende Unterlagen sind barrierefrei gestaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Willkommensmappen in leichter Sprache mit Piktogrammen (hier erfolgte auch eine Übersetzung in andere Sprachen)

	<ul style="list-style-type: none"> - Integrationspapier in leichter Sprache
Jerichower Land	Die Ausländerbehörde ist barrierefrei zugänglich.
Landeshauptstadt Magdeburg	Es ist keine Aussage möglich.
Mansfeld-Südharz	Es ist ein Fahrstuhl in der Ausländerbehörde vorhanden.
Saalekreis	Die Ausländerbehörde ist barrierefrei.
Salzlandkreis	Die Ausländerbehörde ist barrierefrei.
Altmarkkreis Salzwedel	Die Ausländerbehörde ist auch für motorisch/körperlich eingeschränkte Personen erreichbar.
Stendal	Es ist ein Fahrstuhl in der Ausländerbehörde vorhanden. Zudem sind die Türen verbreitert und somit mit einem Rollstuhl passierbar.
Wittenberg	Es ist keine Aussage möglich.

e. Integrationskurse

Für die Integrationskurse ist der Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zuständig. Zur Barrierefreiheit der Organisation und Durchführung der Integrationskurse liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

f. Sprachkurse

Zur Barrierefreiheit von Einrichtungen und deren Angeboten, die Sprachkurse für Schutzsuchende mit Behinderung zum Gegenstand haben, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

g. Einbürgerungstests

Für die Organisation und Durchführung von Einbürgerungstests ist der Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zuständig. Ihm obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Maßnahmen auch barrierefrei in Anspruch genommen werden können. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 16:

Inwiefern steht die Nicht-Zugänglichkeit von Integrations- und Sprachkursen aufgrund einer Behinderung einem dauerhaften Aufenthalt bzw. einer Einbürgerung von asylsuchenden Menschen und Geflüchteten mit Behinderung entgegen? Und wenn ja, in welcher Form können hier entsprechende Zugänge ermöglicht werden bzw. welche Ausnahmen sind vorgesehen?

Antwort auf Frage 16:

Die (erfolgreiche) Teilnahme an einem Integrationskurs ist keine Voraussetzung für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels, wie z. B. einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Soweit ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde, gelten die Erteilungsvoraussetzungen in Bezug auf die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse und die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung jedoch als nachgewiesen. Wenn ein Ausländer z. B. aufgrund einer Behinderung die vorgenannten Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen kann, kann im Rahmen der Härtefallregelung in § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 AufenthG von diesen abgesehen werden.

Mit Blick auf die Einbürgerung ist darauf hinzuweisen, dass nach § 10 Abs. 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) von den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 StAG (ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland) abgesehen wird, wenn der Ausländer diese Voraussetzungen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.

Frage 17:

Welche Beratungsleistungen können Asylsuchende und Geflüchtete mit Behinderung explizit für Bedarfe in Zusammenhang mit ihrer Behinderung im Land Sachsen-Anhalt wahrnehmen?

Antwort auf Frage 17:

In Sachsen-Anhalt beraten die Sozialämter zu eingliederungshilferelevanten Themen. Darüber hinaus können sich Betroffene an die Behindertenbeauftragten in den Kommunen oder beim Land wenden. Hinzu kommen diverse, nichtstaatliche Beratungsangebote der ergänzenden, unabhängigen Teilhabeberatung bei verschiedenen freien Trägern.